

ALLGEMEINE GESCHÄFTS- UND MIETBEDINGUNGEN

TSR-RECORDS, ROLAND FISCHER LANGSTRASSE 104 8004 ZÜRICH,
NACHSTEHEND TSR-RECORDS GENANT. STAND JULI 2006. ÄNDERUNGEN
VORBEHALTEN.

1. RESERVATION

AUSKÜNFTE ÜBER DIE GEWÜNSCHTEN ANLAGEN UND DAS EQUIPEMENT UNTER
TELEFON 079 430 26 00 ODER PER E-MAIL INFO@AUDIOWORK.CH. JEDE DEFINITIVE
RESERVATION SETZT EINE SCHRIFTLICHE BESTÄTIGUNG DER BESTELLUNG VORAUS.

2. PREISE

2.1. DIE NETTOMIETPREISE SIND JE NACH GERÄTETYP VERSCHIEDEN UND KÖNNEN
BEI UNS NACHGEFRAGT WERDEN. IN DER REGEL WERDEN SIE IM KONKRETEN
VERTRAG FESTGEHALTEN, ANSONSTEN DER KUNDE DIE PREISE AUS VERGLEICHBAREN
MIETVERTRAGSABSCHLÜSSEN DER TSR-RECORDS AUSDRÜCKLICH AKZEPTIERT.

2.2. DIE NETTOMIETPREISE VERSTEHEN SICH IN CHF UND WERDEN VOM KUNDEN
ENTRICHTET FÜR DAS RECHT, DIE GERÄTE ENTSPRECHEND IHREM ZWECK WÄHREND
DER VEREINBARTEN DAUER BENUTZEN ZU KÖNNEN.

3. MIETMATERIAL / INSTALLATION / BEDIENUNG

3.1. DER MIETER BESTÄTIGT, DAS MATERIAL IN EINWANDFREIEM ZUSTAND ERHALTEN
ZU HABEN UND ÜBER DIE BEDIENUNG UND INSTALLATION IN KENNTNIS GESETZT
WORDEN ZU SEIN SOWIE ÜBER DAS ENTSPRECHENDE FACHWISSEN ZU VERFÜGEN,
SOFERN ER DIE GERÄTE SELBST ODER DURCH EINEN DRITTEN ABHOLT UND/ODER
ZURÜCKBRINGT UND/ODER INSTALLIERT UND/ODER BEDIENT.

3.2. FALLS DER KUNDE NICHT AUSDRÜCKLICH BEI VERTRAGSABSCHLUSS DARAUF
VERZICHTET ODER NICHT IN DER LAGE IST, ALLE ODER EINZELNE DIESER ARBEITEN
SORGFÄLTIG UND FACHGERECHT SELBST AUSZUFÜHREN, WERDEN DIE GERÄTE VON
DER TSR-RECORDS GEGEN ZUSÄTZLICHE BEZAHLUNG DER DAFÜR ANFALLENDEN
KOSTEN GELIEFERT, FACHMÄNNISCH INSTALLIERT, FACHMÄNNISCH BEDIENT UND
WIEDER BEIM KUNDEN ABGEHOLT. DIE AUSWAHL DER DAFÜR ERFORDERLICHEN
PERSONEN UND MITTEL SOWIE DIE BESTIMMUNG DES ERFORDERLICHEN AUSMASSES
DIESER ARBEITEN LIEGT IM ERMESSEN DER TSR-RECORDS.

4. MIETDAUER

4.1. DIE MINDESTMIETDAUER BETRÄGT EINEN TAG. DIE VEREINBARTE MIETZEIT IST
EINZUHALTEN. WERDEN DIE MIETOBJEKTE ZU SPÄT RETOURNIERT, ERNEUT SICH DER
MIETVERTRAG STILLSCHWEIGEND UM EINEN TAG UND DER MIETER IST VERPFLICHTET,
DIE MEHRKOSTEN GEMÄSS MIETPREISLISTE ZUZÜGLICH EINER ALLFÄLLIGEN
UMTRIEBSENTSCHÄDIGUNG ZU BEZAHLEN. BEI VORZEITIGER RÜCKGABE BZW.
NICHTANNAHME DER MIETGERÄTE HAT DER MIETER KEIN ANSPRUCH AUF
RÜCKERSTATTUNG BZW. ERLASS DER MIETE.

4.2. ANNULLIERT DER MIETER SEINE RESERVATION, BETRAGEN DIE FÄLLIGEN
ANNULLIERUNGSKOSTEN: BIS 60 TAGE VOR MIETBEGINN 5 % DES MIETBETRAGES,
BIS 30 TAGE VOR MIETBEGINN 25 % DES MIETBETRAGES, BIS 10 TAGE VOR
MIETBEGINN 50 % DES MIETBETRAGES, BIS 3 TAGE VOR MIETBEGINN 75 % DES
MIETBETRAGES, DANACH 100 % DES MIETBETRAGES. SIND DURCH TSR-RECORDS
BEREITS VORBEREITUNGEN ODER ANDERWEITIGE ABSAGEN ERFOLGT, WELCHE DIE
ANNULLIERUNGSKOSTEN ÜBERSTEIFEN, SO IST DER MIETER VERPFLICHTET, DEN
TATSÄCHLICHEN AUFWAND ZU BEZAHLEN.

5. ZAHLUNGSKONDITIONEN

5.1. DIE MATERIALMIETE IST IN BAR BEIM ABHOLEN ODER RETOURNIEREN DER GERÄTE ZU BEZAHLEN, SOFERN NICHT ANDERS SCHRIFTLICH VEREINBART. BEI ALLFÄLLIGER RECHNUNGSSTELLUNG BEHALTEN WIR UNS EINEN ENTSPRECHENDEN ZUSCHLAG VON 5% AUF DER GESAMTRECHNUNG VOR. DIESER UMTRIEBZUSCHLAG BETRÄGT JEDOCH MINDESTENS CHF 30.

5.2. UNBERECHTIGTE ABZÜGE WERDEN NACHBELASTET. IM FALLE EINES ZAHLUNGSVERZUGES BETRÄGT DER VERZUGSZINS 12 % P.A.

5.3. TSR-RECORDS IST AUSDRÜCKLICH BERECHTIGT, IHRE LEISTUNG ZU VERWEIGERN, WIRD EINE IM EINZELVERTRAG GEREGLTE ZAHLUNGSKONDITION NICHT EINGEHALTEN.

6. ERLAUBTER GEBRAUCH / MISSBRAUCH

6.1. DIE GEMIETETEN GERÄTE DÜRFEN NUR IHREM VORGEGEHENEN GEBRAUCH ENTSPRECHEND VERWENDET WERDEN. DER MIETER VERPFLICHTET SICH DAFÜR ZU SORGEN, DASS DIE MIETGERÄTE VOR BESCHÄDIGUNG GESCHÜTZT UND NUR MIT ANGEMESSENER SORGFALT BEDIENT WERDEN. DER MIETER HAFTET DEM VERMIETER FÜR WÄHREND DER MIETDAUER ENTSTANDENE BESCHÄDIGUNGEN JEDLICHER ART WIE Z. B. FÜR BESCHÄDIGUNGEN DURCH TRANSPORT, WITTERUNG, NICHTEINHALTEN DER NETZNORMEN, UNSACHGEMÄSSE BEDIENUNG, DIEBSTAHL ODER VERSCHMUTZUNG. ER HAFTET SOWOHL FÜR SELBSTVERSCHULDETE SCHÄDEN, ALS AUCH FÜR SCHÄDEN VERURSACHT DURCH DRITTE ODER DURCH HÖHERE GEWALT.

6.2. TSR-RECORDS ERBRINGT DIE LEISTUNGEN, DIE SIE ZUR AUFRECHTERHALTUNG DER BETRIEBSTÜCHTIGKEIT (VORBEUGENDE WARTUNG) UND ZUR BESEITIGUNG VON STÖRUNGEN DURCH REPARIEREN ODER ERSETZEN VON DEFEKTEN MIETOBJEKTEILEN (STÖRUNGSBEHEBUNG) ALS NOTWENDIG ERACHTET. DER MIETER GEWÄHRT DEM VERMIETER ZU DIESEM ZWECK JEDERZEIT UND AUF ERSTES VERLANGEN ZUGANG ZUR MIETSACHE. KANN DAS MIETOBJEKT NICHT MEHR REPARIERT ODER ERSETZT WERDEN, HAT DER KUNDE HÖCHSTENS ANSPRUCH AUF EIN GLEICHWERTIGES OBJEKT. TSR-RECORDS KANN DIE WARTUNGSLEISTUNGEN VOR ORT ODER MITTELS FERNWARTUNG ERBRINGEN. TSR-RECORDS ÜBERNIMMT KEINE GARANTIE FÜR DEN UNTERBRUCHSLOSEN BETRIEB DER MIETOBJEKTE. DEM MIETER SELBST IST ES BEI SCHADENERSATZFOLGE UNTERSAGT, OHNE SCHRIFTLICHES EINVERSTÄNDNIS DER TSR-RECORDS, DAS MIETOBJEKT ZU REPARIEREN ODER REPARIEREN ZU LASSEN.

6.3. NICHT RETOURNIERTES ODER BESCHÄDIGTES MATERIAL WIRD ZUM WIEDERBESCHAFFUNGS- BZW. WIEDERHERSTELLUNGSPREIS ZUZÜGLICH UMTRIEBSENTSCHÄDIGUNG DEM MIETER IN RECHNUNG GESTELLT.

7. BESTANDESAUFNAHME BEI RÜCKGABE

VERZICHTET DER MIETER AUF DIE MITWIRKUNG BEI DER BESTANDESAUFNAHME UND TECHNISCHEN KONTROLLE DER GERÄTE ANLÄSSLICH DEREN RÜCKGABE, ANERKENNT ER DIE VON DER TSR-RECORDS ERSTELLTE BESTANDESAUFNAHME.

8. VERSICHERUNG

DAS VERSICHERN DER MIETGERÄTE SAMT ZUBEHÖR GEGEN ALLE RISIKEN IST DIE SACHE DES MIETERS. AUF AUSDRÜCKLICHEN WUNSCH SCHLIESSEN WIR EINE TRANSPORTVERSICHERUNG ZU LASTEN DES MIETERS AB.

9. STROMANSCHLÜSSE

FÜR DIE NÖTIGE INFRASTRUKTUR (STROMANSCHLUSS, WITTERUNGSSCHUTZ ETC.) SORGT DER MIETER. VEREINBARTE NETZANSCHLUSSNORMEN SIND EINZUHALTEN. DIE INSTALLATION DURCH EINEN ELEKTRIKER IST SACHE DES MIETERS.

10. EIGENTUM AN DEN GERÄTEN

10.1. DIE MIETGERÄTE MIT ALL IHREN BESTANDTEILEN BLEIBEN EIGENTUM DER TSR-RECORDS.

10.2. DER MIETER MUSS EINE ALLFÄLLIGE PFÄNDUNG, RETENTION, VERARRESTIERUNG DER MIETSACHE ODER EINE KONKURSERÖFFNUNG ÜBER IHN UMGEHEND MIT EINGESCHRIEBENEM BRIEF DER VERMIETERN MELDEN UND DAS ZUSTÄNDIGE BEREIBUNGS- RESP. KONKURSAMT AUF DAS EIGENTUM AN DER MIETSACHE HINWEISEN.

11. SCHÄDEN DURCH DIE MIETGERÄTE

DIE VERMIETERIN HAFTET NICHT FÜR SCHÄDEN UND STÖRUNGEN, WELCHE DURCH DIE MIETGERÄTE VERURSACHT WERDEN. DAZU ZÄHLT AUCH DIE ÜBERSCHREITUNG DER ZULÄSSIGEN LAUTSTÄRKENGRENZWERTE (MAXIMALSCHALLDRUCKPEGEL) GEMÄSS ENTSPRECHENDER VERORDNUNG. ES IST SACHE DES MIETERS, FÜR DIE NÖTIGEN BEWILLIGUNGEN, KONZESSIONEN, SUISA-GEBÜHREN UND JEDE ART VON LIZENZEN ZU SORGEN.

12. SALVATORISCHE KLAUSEL

SOLLTE EINE ODER MEHRERE BESTIMMUNGEN DIESES VERTRAGES GANZ ODER TEILWEISE RECHTSUNWIRKSAM SEIN, SO WIRD DADURCH DIE GÜLTIGKEIT DER ÜBRIGEN BESTIMMUNGEN NICHT BERÜHRT. AN DIE STELLE DER UNWIRKSAMEN BESTIMMUNGEN TRITT RÜCKWIRKEND EINE INHALTLICH MÖGLICHST GLEICHE REGELUNG, DIE DEM ZWECK DER GEWOLLTEN REGELUNG AM NÄCHSTEN KOMMT.

13. GERICHTSSTAND

DER VERTRAG UNTERSTEHT SCHWEIZER RECHT. AUSSCHLIESSLICH ZUSTÄNDIG FÜR KLAGEN AUS DEM VERTRAGSVERHÄLTNIS MIT TSR-RECORDS IST DAS GERICHT AM SITZ VON TSR-RECORDS.